

„Der Hilferuf des suizidalen Patienten duldet möglicher Weise keinen Aufschub“

Interview mit Michael Pilz

Zusammenfassung

Der Wiener Rechtsanwalt Mag. Michael Pilz gibt im Interview mit dem e-beratungsjournal.net Auskunft zur rechtlichen Situation der Onlineberatung in Österreich.

Schlüsselwörter

Onlineberatung, rechtliche Grundlagen, Internetrichtlinie

Abstract

In this interview with e-beratungsjournal.net, the Viennese lawyer Michael Pilz reflects on the legal situation of online-counseling in Austria.

Keywords

online-counseling, legal framework, internet guidelines

Interviewpartner

- **Mag. Michael Pilz**
- Rechtsanwalt in der Kanzlei Freimüller, Obereder, Pilz und Partner
- Fachgebiete: Medienrecht, EDV- und Telekommunikationsrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht
- **Kontakt:** Freimüller, Obereder, Pilz und Partner Rechtsanwälte GmbH
Alser Straße 21
A-1080 Wien
Web: <http://www.jus.at>
E-Mail: michael.pilz@jus.at

e-beratungsjournal.net: *Psychosoziale Online-Beratung ist in den letzten Jahren auch in Österreich als Arbeitsfeld stark gewachsen. Ist die Bezeichnung „Onlineberatung“ geschützt oder darf jede/r, der dies möchte, Onlineberatung anbieten?*

Michael Pilz: Ganz allgemein können einzelne bzw. zusammengesetzte Wörter, Sätze oder auch ganze Texte in vielerlei Hinsicht rechtlich geschützt sein, so beispielsweise durch das Marken- und das Urheberrecht. Der konkrete Begriff „Onlineberatung“ allerdings ist im allgemeinen Sprachgebrauch weit verbreitet und wird von Nutzern des World Wide Web durchaus laufend benützt. Ein solcher Begriff der Alltagssprache ist für sich alleine genommen nicht geeignet rechtlichen Schutz zu genießen und kann daher bedenkenlos von jeder natürlichen/juristischen Person als Bezeichnung einer Dienstleistung im Internet verwendet werden. Von der Möglichkeit, den Begriff „Onlineberatung“ ohne juristische Konsequenzen zu verwenden ist jedoch die Frage der beruflichen und fachlichen Berechtigung zur Ausübung einer Beratungstätigkeit strikt zu trennen.

e-beratungsjournal.net: *Welche rechtlichen Voraussetzungen & Rahmenbedingungen sollten OnlineberaterInnen kennen und beachten, wenn über eine eigene Homepage diese Form der Beratung (per Mail, Chat oder Forum) angeboten wird?*

Michael Pilz: Für die Ausübung der Berufstätigkeit im Wege der Onlineberatung im Internet gilt grundsätzlich, dass jede einzelne Berufsgruppe, also beispielsweise, Psychologen/innen, Psychotherapeuten/innen, Ärzte/innen udgl., über dieselben fachspezifischen Ausbildungen und Qualifikationen verfügen müssen und denselben berufsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die auch bei einer persönlichen „Face-to-Face“ Beratung zur Anwendung gelangen. Dies gilt unabhängig von der Form der Online-Beratung sowohl für E-Mail-, als auch für Chat- und Forumsberatung und -betreuung.

e-beratungsjournal.net: *In wie weit gibt es verschiedene rechtliche Vorschriften für einzelnen Berufsgruppen, wie z.B. PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, Lebens- und SozialberaterInnen (Stichwort: Internetrichtlinie des Bundesministeriums), die zu beachten sind?*

Michael Pilz: Die „Internetrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten - Kriterien zur Ausgestaltung der psychotherapeutischen Beratung via Internet“, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit, stellt keinen verbindlichen Gesetzestext dar und ist „nur“ als Empfehlung und Orientierungshilfe anzusehen. In der Richtlinie selbst werden unter anderem Gründe dargelegt, warum eine psychotherapeutische Behandlung (im Unterschied zu einer Beratung) über das Internet abzulehnen ist und möglicherweise auch in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des Psychotherapiegesetzes stehen könnte. Rechtsprechung zu dieser Frage fehlt bislang jedoch. Wie bereits zuvor ausgeführt, hat jede Berufsgruppe ihre berufsrechtlichen Bestimmungen (wie beispielsweise eine Verschwiegenheitspflicht) zu achten und zu wahren. Verletzungen gegen diese können daher naturgemäß entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

e-beratungsjournal.net: *Kann die im Psychotherapiegesetz festgeschriebene "Verpflichtung zur unmittelbaren Berufsausübung" aus juristischer Sicht auch weitläufiger interpretiert werden als dies in der Internetrichtlinie für PsychotherapeutInnen geschieht? Oder anders gefragt: Kann die Beantwortung einer Mailanfrage innerhalb von 24 oder 48 Stunden ebenfalls als "unmittelbare Berufsausübung" angesehen werden?*

Michael Pilz: Der hier fragliche § 14 Abs 2 Psychotherapiegesetz (kurz: PthG) besagt, dass Psychotherapeuten ihren Beruf persönlich und unmittelbar (allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern seiner oder einer anderen Wissenschaft) ausüben haben. Als „unmittelbar“ erfolgt die Berufsausübung dabei dann, wenn sie ohne Beiziehung von Stellvertretern, also Personen, die zwar im Auftrag des Therapeuten, aber doch selbst mit dem Patienten therapeutisch arbeiten, erfolgt. Die psychotherapeutische Tätigkeit muss

persönlich von dem/der therapeuten/Therapeutin ausgeübt werden. Auf den zeitlichen Zusammenhang kommt es dabei nicht an; klar ist aber, dass eine sinnvolle Beratungstätigkeit eine zeitliche Nähe zwischen Anfrage und Beratung voraussetzt.

Anfragebeantwortungen binnen 48 Stunden erfüllen diese zeitliche Nähe. Die Zeitspanne wird aber nach Dringlichkeit der Anfrage auch kürzer gesehen werden müssen; der über das Internet an den Therapeuten herangetragene Hilferuf des suizidalen Patienten duldet möglicher Weise keinen Aufschub. Wer Beratung über das Netz anbietet, muss daher auf solche Situationen vorbereitet sein, um persönliche Haftungen zu vermeiden.

e-beratungsjournal.net: *In wie weit gilt für Betreiber eines eigenen Onlineberatungsangebotes im Internet das E-Commerce-Gesetz?*

Michael Pilz: Betreiber eines eigenen Onlineberatungsangebotes bzw. der entsprechenden Website haben das E-Commerce Gesetz, in vollem Umfang anzuwenden, da dieses für „Dienste der Informationsgesellschaft“ gilt. Darunter versteht das Gesetz unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen, wobei der Dienst elektronisch im Fernabsatz bereitgestellt wird, und zwar in der Regel gegen Entgelt und auf individuellen Abruf des Empfängers.

Im Hinblick auf das Erfordernis der Entgeltlich ist zu beachten, dass der Begriff wirtschaftlich gesehen sehr weit zu verstehen ist. Erfasst sind beispielsweise auch kostenlose Dienste, die sich nur durch Werbung finanzieren oder die rein der Eigenwerbung dienen.

e-beratungsjournal.net: *Wie muss in Österreich ein Impressum für die Beratungshomepage aussehen?*

Michael Pilz: Das Impressum einer Beratungshomepage hat gemäß § 5 Abs 1 E-Commerce Gesetz (kurz: ECG) folgende Informationen über den Diensteanbieter, zu enthalten:

1. seinen Namen oder seine Firma;
2. die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist;
3. Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse;
4. sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht;
5. soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde;
6. bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen;
7. sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Diese Informationen müssen den Nutzern ständig zur Verfügung stehen und haben leicht und unmittelbar zugänglich zu sein.

Darüber hinaus müssen auf der Website gemäß § 5 Abs 2 ECG allfällige Preise für die Onlineberatung derart angeführt werden, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter leicht lesen und zuordnen kann. Es muss eindeutig erkennbar sein, ob die Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge ausgezeichnet sind (Bruttopreise) oder nicht.

e-beratungsjournal.net: *Worauf müssen OnlineberaterInnen im Bereich des Datenschutzes achten? Ist es z.B. zulässig, Beratung über unverschlüsselte Mail-Clients zu anbieten oder muss die Beratungsstelle hier auf webbasierte und verschlüsselte Kommunikation achten?*

Michael Pilz: Ganz allgemein handelt es sich bei Daten von Klienten wie Name, Adresse, Telefonnummer bzw. deren Gesundheitszustand um personenbezogene bzw. sensible Daten nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (kurz: DSGVO). Gerade bei sensiblen Daten im Sinne des DSGVO, die darin auch als besonders schutzwürdige Daten bezeichnet werden, ist große Vorsicht geboten. Zu beachten ist zunächst, dass der Zugriff auf sensible Daten jedenfalls nur dem/der Psychotherapeuten/in selbst, bzw. befugten Personal, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, ermöglicht werden darf (siehe dazu auch § 15 PthG, der eine explizite Verschwiegenheitspflicht des Psychotherapeuten und seines Hilfspersonals über alle in Ausübung des Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse regelt). Es empfiehlt sich daher geeignete Vorkehrung, wie beispielsweise Installierung einer Firewall und eines adäquaten Virenschutzes, sowie ein passwortgeschützter Zugriff auf die entsprechenden Computerdateien udgl., zu treffen, um den Zugriff von Dritter Seite zu verhindern. Hinzu kommt auch, dass § 6 DSGVO unter anderem vorsieht, dass jegliche Datenverwendung stets nach „Treu und Glauben“ – also einem sittlichen Grundsatz – zu erfolgen hat. Auch wenn das DSGVO selbst keine explizite Regelung enthält, wonach Online Beratung ausschließlich über verschlüsselte Kommunikationswege zu erfolgen hat, erscheint es, in Anbetracht des ob gesagtem, jedoch erforderlich.

In diesem Zusammenhang darf auch auf § 6 Abs. 4 DSGVO verwiesen werden, wonach gesetzliche Interessenvertretungen, Berufsverbände und vergleichbare Einrichtungen Verhaltensregeln ausarbeiten können, was als Verwendung von Daten nach „Treu und Glauben“ anzusehen ist. Solche Verhaltensregeln dürfen nur dann veröffentlicht werden, nachdem sie dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorgelegt und von diesem begutachtet wurden und er die Übereinstimmung mit dem DSGVO als gegeben erachtet hat.

e-beratungsjournal.net: *Hat die Ankündigung eines Suizids im Rahmen der Onlineberatung eine strafrechtliche Relevanz für den/die BeraterIn? Besteht hier eine Meldepflicht?*

Michael Pilz: Die Ankündigung eines Suizides eines Klienten im Rahmen einer Onlineberatung und die damit allenfalls in Zusammenhang stehenden strafrechtlichen Konsequenzen für den/die BeraterIn ist gleich zu beurteilen, wie bei einer persönlichen „Face-to-Face“ Beratung. Demnach sind sehr wohl Fallkonstellationen denkbar, bei denen ein Berater strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, weil er/sie den Patienten in seinen Handlungen, konkret dem Suizid, gewähren lässt und ihn nicht davon abhält, obwohl ihn/sie aufgrund des besonderen Naheverhältnisses zum Klienten (sog. „Garantenstellung“) eine Rechtspflicht trifft, hindernd einzugreifen (§§ 78; 2 StGB). Das tatsächliche Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann jedoch stets nur anhand eines konkreten Einzelfalles und unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt werden.

Zur Vermeidung solcher möglichen Folgen ist daher ein adäquates, situationsabhängiges Einschreiten in jedem Fall, auch im Fall der angebotenen Online-Beratung geboten.